



## Informationsschreiben und Tarife - gültig ab 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Anfang 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dieses Bundesgesetz regelt, wer welchen Anteil an die Pflegekosten zu bezahlen hat. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Kantonen.

### Pflegerische Leistungen

Die Leistungen der Pflege werden grundsätzlich auf der Basis des individuell abgeklärten und dokumentierten Bedarfs erbracht. Der Bedarfsnachweis für die Pflege erfolgt mit Bedarfsabklärungsinstrumenten, welche mit den Krankenversicherern vertraglich vereinbart und vom Arzt oder der Ärztin unterzeichnet werden.

Die Kosten der Pflegeleistungen sind Mehrwertsteuerfrei und werden mehrheitlich getragen durch die Krankenversicherer sowie durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF). Unter bestimmten Voraussetzungen muss auch der Patient eine Beteiligung übernehmen (siehe nachfolgende Information Patientenbeteiligung). Die Franchise sowie der Selbstbehalt rechnet die Krankenkasse jeweils direkt mit dem Patienten ab. Zur Information und der Transparenz wegen, führen wir hier die offiziellen Tarife auf (PaBe = Patientenbeteiligung).

| Leistungsart           | Krankenversicherer | Max. PaBe pro Tag |
|------------------------|--------------------|-------------------|
| Abklärung und Beratung | CHF 76.90          | CHF 15.35         |
| Behandlungspflege      | CHF 63.00          | CHF 15.35         |
| Grundpflege            | CHF 52.60          | CHF 15.35         |

### Wer muss die Patientenbeteiligung bezahlen

Aufgrund der im Dezember 2017 vom Grossen Rat des Kantons Bern beschlossenen Sparmassnahmen, müssen ab dem 1. April 2018 alle Personen über 65 Jahren die nach der Krankenversicherungsgesetzgebung zulässige maximal mögliche Beteiligung tragen, und zwar unabhängig von Einkommen und Vermögen. In Härtefällen werden diese Kosten für die versicherten und anspruchsberechtigten Personen von der EL übernommen.

Das bundesrechtlich zulässige Maximum der Kostenbeteiligung entspricht 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages gemäss Artikel 7a Absatz 1 KLV. Für die ambulante Pflege beträgt dieser Betrag seit Jahren maximal CHF 15.35 pro Tag.

Bei Fragen betreffend der Finanzierung über die EL (Ergänzungsleistungen) hilft Ihnen gerne und kompetent die Pro Senectute weiter. Beratungsstellen: Region Bern Tel. 031 / 359 03 03, Region Burgdorf Tel. 034 / 420 16 50, Region Lyss 032 / 328 31 11 oder Sie erkundigen sich direkt bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern in Ihrer Gemeinde.

### Folgende Kategorien sind von der Patientenbeteiligung ausgenommen:

Personen unter 65 Jahren



## Krankenversicherer

Die Krankenversicherer müssen die beantragten, kassenpflichtigen Aufwendungen jeweils bewilligen. Der Antrag erfolgt durch die Private Spitex GmbH.

## Rechnungstellung

Die kassenpflichtigen Leistungen stellen wir direkt dem Versicherer (Krankenkassen) in Rechnung. Dieses Vorgehen ist geregelt im Administrativvertrag zwischen den Dachverbänden der Krankenkassen und den Spitex Anbietern. Die Rechnung an Sie persönlich enthält nur noch eine allfällige Patientenbeteiligung sowie alle nicht kassenpflichtigen Leistungen. Zu Ihrer Information werden die an Ihre Krankenkasse gerichteten Leistungen auf Ihrer Rechnung ersichtlich gemacht.

## Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht subventioniert.

- Tarif HWL pro Stunde, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer CHF 48.00  
(Hauswirtschaftliche und/oder betreuende Leistungen)

Die Verrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt, das heisst, eine angefangene Viertelstunde wird auf eine volle Viertelstunde gerundet. Bei der Auftragserteilung sollte dies berücksichtigt werden. Im Weiteren wird eine Wegpauschale von CHF 5.-- (zuzüglich MwSt) pro Besuch, jedoch nur einmal pro Tag, in Rechnung gestellt. Die Wegpauschale wird immer dann verrechnet, wenn hauswirtschaftliche und/oder betreuende Leistungen erbracht werden (auch bei Nachtwachen Einsätzen). Werden jedoch allein pflegerische Leistungen erbracht, entfällt sie. Die Wegpauschale ist in den aufgeführten Ansätzen nicht inbegriffen.

## Nachtwachen (nicht kassenpflichtig) zuzüglich Mehrwertsteuer

Basis ist eine 8 Stundennacht, in der Regel ab 22.00 Uhr:

- Präsenz – Nachtwache (Anwesenheit mit Kontrollgängen) CHF 300.00
- Sitz – Nachtwache (dauerhafte Kontrolle) CHF 350.00
- Einsatz einer diplomierten Pflegekraft bei Sitz-Nachtwache CHF 390.00

## Für pflegerische und hauswirtschaftliche bzw. betreuende Aufträge gilt:

Einsätze, die nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, werden verrechnet! Absagen müssen mündlich oder schriftlich der Einsatzzentrale oder einer Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Annullierungen, die auf den Telefonbeantworter gesprochen werden, gelten nicht als Absage.

Sollten Sie Fragen haben, bitten wir Sie, uns ohne zu zögern zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Private Spitex GmbH

Zollikofen, 1. Januar 2020

Die Spitexleitung